



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



EINGEGANGEN

17. Juli 2009

Erl.....Ausgefertigt
Schleswig, den 15. JULI 2009

Pauls
.....
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Schlesw.-Holst. Verwaltungsgericht

Az.: 8 A 58/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Jan Sürig,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, - MER/S-As-586/08 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5256846-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht
- Widerruf -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 8. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 15. Juli 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Meyer als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.04.2009 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, mit dem die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen werden.

Am 1.1965 in [REDACTED] geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste am 12.07.2001 zusammen mit ihrem Sohn – dem Kläger des Verfahrens 8 A 59/09 – in die Bundesrepublik Deutschland ein. Im Oktober 2001 stellte sie einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 14.02.2002 ablehnte.

Die von der Klägerin dagegen erhobene Klage hatte insoweit Erfolg, als die 5. Kammer des erkennenden Gerichts mit Urteil vom 04.03.2004 (5 A 48/02) das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge verpflichtete, festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin die Aussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. In den Urteilsgründen führt die 5. Kammer des erkennenden Gerichts aus, die Klägerin habe die Türkei vorverfolgt verlassen. Die Klägerin habe wie ihr Ehemann im Verfahren 5 A 72/02 glaubhaft und widerspruchsfrei geschildert, dass ihre Familie durch türkische Sicherheitskräfte wegen ihres Sohnes asylrelevante Maßnahmen zu erleiden gehabt habe. Die von der Klägerin erlittenen Maßnahmen, Inhaftierungen, Folterungen, Hausdurchsuchungen usw. stellten eine politische (Vor-)Verfolgung dar, da sie der Ergreifung eines politischen Geg-

ners gegolten hätten. Dies stehe für das Gericht nach den vorliegenden übereinstimmenden Vorträgen der Klägerin und ihres Ehemannes sowie der Aussage eines Zeugen, die durchweg glaubwürdig gewesen sei, fest.

Mit Bescheid vom 27.04.2004 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sodann fest, dass bezüglich der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Republik Türkei vorlägen.

Mit Verfügung vom 15.10.2008 ist das Widerrufsverfahren bezüglich der Klägerin formell eingeleitet worden. Mit Anhörung vom selben Tag ist dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Trotz gewährter Fristverlängerung hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers nicht Stellung genommen.

Mit rechtskräftigem Urteil der 2. Kammer des erkennenden Gerichts vom 03.03.2009 (2 A 163/08) ist ein Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bezüglich des Ehemanns der Klägerin aufgehoben worden.

Mit Bescheid vom 30.04.2009 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 12. – muss heißen: 27. – 04.2004 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen.

Zur Begründung führte das Bundesamt aus, seit der Ausreise der Klägerin habe sich die Rechtslage und die Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert. Die aus den Wahlen im November 2002 hervorgegangene AKP-Regierung habe ein umfangreiches gesetzgeberisches Reformprogramm verwirklicht und bekenne sich ausdrücklich zur Verbesserung der Menschenrechtssituation. Der Einfluss des Militärs auf die Politik sei zurückgedrängt worden. Die türkische Regierung habe zudem wiederholt betont, dass sie gegenüber Folter eine „Null-Toleranz“-Politik verfolge. Erhaltener Schutz wegen drohender oder tatsächlicher Repressalien gegen Familienmitglieder oder als Familienmitglied einer von Sicherheitskräften gesuchten Person sei nunmehr zu widerrufen. Unangemessenes Verhalten der Sicherheitskräfte bei Befragungen zu gesuchten Familienmitgliedern stehe heute nicht mehr zu befürchten. Seit Jahren seien keine Übergriffe

dieser Art mehr bekannt geworden. Die Wahrscheinlichkeit derartiger Übergriffe habe ebenso abgenommen wie die Wahrscheinlichkeit, dass die Beeinträchtigungen der Angehörigen durch solche Maßnahmen die Schwelle des asylrechtlich Unzumutbaren überschritten.

Gegen den am 13.05.2009 zugestellten Widerrufsbescheid hat die Klägerin am 16.05.2009 Anfechtungsklage erhoben.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 30.04.2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren sowie in den Verfahren 2 A 163/08 und 8 A 49/09 sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) einverstanden erklärt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Über die Klage konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da sich die Beteiligten hiermit gemäß § 101 Abs. 2 VwGO einverstanden erklärt haben.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 29.04.2009 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Das Gericht hat gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen, so dass im vorliegenden Verfahren das Asylverfahrensgesetz in der ab dem 28.08.2007 geltenden Fassung und anstelle des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG -) das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG -) ebenfalls in der Fassung vom 28.08.2007 Anwendung finden.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dabei entspricht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG im Wesentlichen dem früheren § 51 Abs. 1 AuslG.

Ein Widerruf kann nur erfolgen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in den Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG, Urteile vom 01.11.2005 – 1 C 21/04, 12.06.2007 – 10 C 24/07). Diese Voraussetzungen für einen Widerruf sind vorliegend nicht gegeben.

Dem Widerruf steht die Rechtskraft des Urteils der 5. Kammer des erkennenden Gerichts vom 04.03.2004 (5 A 48/02) entgegen. Beruht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Urteil, hindert die Rechtskraft dieser Entscheidung bei unveränderter Sachlage die Aufhebung der Feststellung durch das Bundesamt. § 73 Abs. 1 AsylVfG befreit nicht von der Rechtskraftbindung, sondern setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung dem

Widerruf der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nicht entgegensteht. Nicht jede nachträgliche Änderung der Verhältnisse lässt die Rechtskraftbindung eines Urteils entfallen. Gerade im Asylrecht liefe sonst die Rechtskraftwirkung nach § 121 VwGO weitgehend leer. Sofern es nämlich auf die allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Flüchtlings ankommt, sind diese naturgemäß ständigen Änderungen unterworfen. Eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann daher nur eintreten, wenn die nachträgliche Änderung der Sachlage entscheidungserheblich ist. Dies ist jedenfalls im Asylrecht nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue, für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Zuständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist. Eine von der Rechtskraftbindung des früheren Urteils befreiende entscheidungserhebliche Änderung der Sachlage liegt danach dann vor, wenn es für die geltend gemachte Rechtsfolge um die rechtliche Bewertung eines jedenfalls in wesentlichen Punkten neuen Sachverhalts geht, zu dem das rechtskräftige Urteil auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsfrieden und Rechtssicherheit stiftenden Funktion – keine verbindlichen Aussagen mehr enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2001 – 1 C 7/01).

Aus dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgt, dass es für die Frage einer möglichen Rechtskraftbindung nicht darauf ankommt, ob die Behörde oder das nunmehr zur Entscheidung angerufene Gericht das Ergebnis und die Entscheidungsgründe des rechtskräftigen Urteils in der Sache für zutreffend halten oder auf der Grundlage des nunmehr zu berücksichtigenden Sachverhaltes zu einem anderen Ergebnis kommen als das rechtskräftige Urteil. Ausschlaggebend ist allein, ob es zwischenzeitlich zu einer wesentlichen Änderung der Tatsachengrundlage gekommen ist. Dies ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts vorliegend nicht der Fall.

Die nach den Feststellungen der 5. Kammer des erkennenden Gerichts vorverfolgt ausge-reiste Klägerin wäre bei einer – unterstellten – Rückkehr in die Türkei vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher. Dabei reicht es nicht, dass die Klägerin heute möglicherweise keine Sippenhaft oder sippenhaftähnliche Maßnahmen mehr zu befürchten hat. Die Feststellung des Wegfalls der Verfolgungsgefahren setzt vielmehr einen grundlegenden, stabilen und dauerhaften Charakter der Veränderungen im Herkunftsstaat voraus. Dies ist nicht nur spiegelbildlich auf den Wegfall der ursprünglich die Verfolgung begründenden

Umstände beschränkt (vgl. VG Köln, Urteil vom 10.06.2005, 18 K 4074/04). Maßgebend ist daher, ob die Klägerin unter Anlegung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes vor einer erneuten politischen Verfolgung in der Türkei im Zusammenhang mit dem Verdacht der Unterstützung der PKK oder separatistischer Tendenzen – sei es durch sie selbst, sei es durch Mitglieder ihrer Familie – hinreichend sicher wäre, weil es dem humanitären Charakter der Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1992 – 9 C 3/92).

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes ist es zwischenzeitlich noch nicht zu einer hinreichend deutlichen Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Türkei gekommen, so dass noch nicht von einer grundlegenden wesentlichen Änderung im Sinne von § 73 Abs. 1 S. 1 und 2 AsylVfG ausgegangen werden kann. Auch wenn der Klägerin keine konkrete strafrechtliche Verfolgung droht, zählt sie doch wegen der regimekritischen Haltung ihrer Familie zu einem Personenkreis, der bei einer Rückkehr in die Türkei möglicherweise mit menschenrechtswidriger Behandlung zu rechnen hat. Es kann auch heute nicht davon ausgegangen werden, dass die Türkei nur noch mit rechtsstaatlichen Mitteln gegen regierungskritische Kräfte oder solche, die sie dafür hält, vorgeht. Nach wie vor kommt es zu Folter und Misshandlungen durch örtliche Kräfte, ohne dass es dem türkischen Staat bisher gelungen ist, dies wirksam zu unterbinden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 19.04.2005 – 8 A 273/04.A; Schweizer Flüchtlingshilfe: Türkei – Zur aktuellen Situation – 29.05.2006). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in der Türkei verschiedene staatliche Kräfte gegenüberstehen, die nicht dieselben Interessen verfolgen. Während man der Regierung Erdogan zugestehen mag, dass sie bemüht ist, Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte zu unterbinden, stehen ihr nach wie vor Kräfte in Justiz und Polizeiapparat entgegen, die kein Interesse an der Einhaltung der Reformen haben, die die Türkei der Europäischen Union näher bringen sollen, sondern im Gegenteil darauf abzielen, den Beitritt zu erschweren, weil sie den Verlust eigener Machtpositionen befürchten (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.11.2005). Diese Kräfte wenden nach wie vor die ihnen vertrauten rechtsstaatwidrigen Methoden an und gehen unnach-sichtig gegen Personen vor, die aus ihrer Sicht den türkischen Staat gefährden oder dies in der Vergangenheit getan haben. Auch nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007 hat der Mentalitätswandel der türkischen Reformpolitik noch nicht alle Teile der Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst. Es ist noch nicht gelungen, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden, wobei eine der Hauptursa-

chen nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes in der nicht effizienten Strafverfolgung liegt. Im genannten Lagebericht, der eine erhebliche Verbesserung der Menschenrechtslage insgesamt attestiert, heißt es auch, dass der Ruf nach einschneidenden Maßnahmen zur Terrorbekämpfung mit dem Wiedererstarken des PKK-Terrorismus lauter werde.

Im Osten und Südosten der Türkei kommt es weiterhin zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der terroristischen PKK und den türkischen Sicherheitskräften. Die Gefahr von Folter und Misshandlungen ist insgesamt zwar deutlich geringer geworden, kann jedoch nach Einschätzung des Gerichts immer noch nicht mit der für vorverfolgt Ausgereiste erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. So meint auch das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 25.10.2007, dass trotz Maßnahmen in der Regierung gegen Folter und Misshandlungen im Rahmen der „Null-Toleranz-Politik“ und des weiteren Rückganges bekannt gewordener Fälle, insbesondere auch die Strafverfolgung von Foltertätern immer noch unbefriedigend sei. Laut Menschenrechtsorganisationen sei davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Fälle von Folter und Misshandlungen bei nicht offiziell erfassten polizeilichen Ingewahrsamnahmen und Inhaftierungen vorkämen. Allerdings lägen darüber, in welchem Umfang es zu inoffiziellen Festnahmen durch Sicherheitskräfte in Zivil zu Misshandlungen und Folter komme, keine zuverlässigen Erkenntnisse vor. Viele der angezeigten Fälle hätten keinen im weitesten Sinne als politisch zu bezeichnenden Hintergrund, sondern bezögen sich auf den Verdacht anderer krimineller Delikte, wie z. B. die Verfolgung von Drogendelikten. Es sei der Regierung noch nicht gelungen, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.09.2008 heißt es sogar, dass nach übereinstimmenden Aussagen von Menschenrechtsorganisationen wieder eine Zunahme der Folttervorwürfe zu verzeichnen sei.

Angesichts dieser Situation geht das Gericht davon aus, dass die vorverfolgt ausgereiste Klägerin als kurdische Volkszugehörige, die selbst bereits im Visier türkischer Sicherheitskräfte gestanden hat und zudem Mitglied einer den türkischen Behörden als regimekritisch bekannten Familie ist, vor erneuten asylrechtlich relevanten Übergriffen seitens des türkischen Staates nicht hinreichend sicher ist (vgl. die ständige Rechtsprechung des erkennenden Gerichts: Urteile vom 10.10.2007 – 8 A 366/05, 7.11.2007 – 8 A 393/05 und 23.01.2008 – 8 A 257/06; zu Letzterem auch: OVG Schleswig, Beschluss vom 22.04.2008, 4 LA 24/08; inzwischen std. Rechtsprechung des OVG Schleswig: vgl. etwa: Beschluss vom 18.03.2009 – 4 LA 15/09).

Nach alledem war der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr., 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Meyer